

STATUTEN DES VEREINS „Miniffee & Ko – KIG – Verein für Kinderbetreuung“

Fassung vom 30.3.2016

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Miniffee & Ko – KIG – Verein für Kinderbetreuung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Betreuung von Kindern im Rahmen der Selbstverwaltung und des Mitbestimmungsrechts aller dem Verein zugehörigen Kinder, Eltern sowie Betreuungspersonen, die Förderung von freier und selbstgesteuerter Betätigung von Kindern sowie die Förderung von sozialem Lernen und demokratischer Entscheidungsfähigkeit. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO §§34.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betrieb einer Kindergruppe
 - b) Mitarbeit und Meinungsbildung in der Kindergruppe
 - c) Vorträge und Meinungsaustausch von/mit einschlägigen PraktikerInnen dieses Erfahrungsbereiches
 - d) Gemeinsame Wanderungen
 - e) Gesellige Zusammenkünfte
 - f) Teilnahme an Seminaren zum Inhalt von ganzheitlich-musischer Beschäftigung im Kindesalter
 - g) andere ideelle Mittel, die dem Vereinszweck dienlich sind
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitglieds- und Finanzierungsbeiträge
 - c) Spenden
 - d) Förderungen
 - e) sonstige Erträge und Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen mit Obsorgerecht bzw. Betreuungspflichten für nicht schulpflichtige Kindern werden, die einen Betreuungsplatz in der vereinseigenen Kindergruppe haben.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur mit jedem Monatsletzten möglich. In den Monaten Juni und Juli ist der Austritt jedoch nur einvernehmlich möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Zahlungserinnerung bzw. Mahnung, darunter ein eingeschriebener Brief, länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Mitgliedertreffen („Elternabende“) (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15), sowie das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Mitglieder, die die Obsorge bzw. Betreuungspflichten für dasselbe in der Kindergruppe

betreute Kind innehaben, können bei gleichzeitiger Anwesenheit nur ein gemeinsames Stimmrecht pro Kind ausüben. Das Stimmrecht kann bei begründeter Abwesenheit, insbesondere bei Erkrankung oder Ausfall der eigenen Kinderbetreuung, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich erfolgen. Ein einzelnes Vereinsmitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen gleichzeitig haben und darf zu einem Entscheidungspunkt nicht verschiedenes Stimmverhalten zeigen.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 40 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung jenes Vorstandsmitglied, das am längsten Vereinsmitglied ist.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beschlussfassung über die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern, und zwar aus der/dem Obfrau/Obmann, der/dem KassierIn, der/dem SchriftführerIn und ggf. der Obfrau-/Obmann-Stellvertretung. Beim Vorstand handelt es sich um das Leitungsorgan des Vereins.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Vorstandsentscheidung müssen jedenfalls mindestens zwei Vorstandsmitglieder physisch anwesend sein.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung sein/e gewählte/r StellvertreterIn oder im Falle von nur drei gewählten Vorstandsmitgliedern jenes, das am längsten Vereinsmitglied ist.

- (8) Das Stimmrecht kann bei begründeter Abwesenheit, insbesondere bei Erkrankung oder Ausfall der eigenen Kinderbetreuung, auf ein anderes Vorstandmitglied übertragen werden. Ein einzelnes Vorstandmitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen gleichzeitig haben und darf zu einem Entscheidungspunkt nicht verschiedenes Stimmverhalten zeigen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/eines NachfolgerIn wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern in Absprache mit den Mitgliedertreffen
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/Obmann ist die/der höchste VereinsfunktionärIn. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die/der SchriftführerIn hat die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Obfrau/Obmann und von der/dem SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Obfrau/Obmann und von der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Elternabende

- (1) Treffen aller ordentlichen Vereinsmitglieder („Elternabende“) finden regelmäßig, zumindest jedoch acht Mal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Die/der Obfrau/Obmann ist für die Organisation und Leitung der Elternabende verantwortlich.
- (3) Die Hauptaufgabe der Elternabende ist die laufende operative Steuerung des Betriebs der Kindergruppe und die Umsetzung der anderen ideellen Mittel gemäß § 3 Abs. 2.
- (4) Elternabende treffen operative Entscheidungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands (§§ 12 und 13)) oder der Generalversammlung (§ 10) fallen. Das sind zum Beispiel Öffnungs- und Schließzeiten, Ausflugsziele oder Vorgaben für die Verpflegung. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Stimmübertragung ist bei begründeter Abwesenheit, insbesondere bei Erkrankung oder Ausfall der eigenen

Kinderbetreuung, möglich, wobei ein Mitglied über maximal zwei Stimmen verfügen kann und zu einem Entscheidungspunkt nicht verschiedenes Stimmverhalten zeigen darf. Die Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich erfolgen. Mitglieder, die die Obsorge bzw. Betreuungspflichten für dasselbe in der Kindergruppe betreute Kind innehaben, können bei gleichzeitiger Anwesenheit nur ein gemeinsames Stimmrecht pro Kind ausüben.

- (5) Elternabende beraten den Vorstand bei Entscheidungen, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere auch hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder und des Ausschlusses von Mitgliedern.

§ 15 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich auf fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Das fünfte Mitglied des Schiedsgerichts wird gemeinsam von den Streitparteien benannt. Die SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist die Entscheidung um eine Woche zu vertagen. Danach ist das Schiedsgericht mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks soll das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.